

17.08.2016, 04:30 von [Oliver Jaindl](#)

Insiderhandel war einen Monat lang in Österreich legal

Laut einem Anwalt hat der Gesetzgeber bei der Umsetzung der EU-Marktmissbrauchsverordnung gefuscht. Alle Straftatbestände des Börsenrechts galten demnach im Juli nicht.

WIEN. Folgt man der Rechtsansicht des Wiener Anwalts Gernot Wilfling von der Kanzlei Müller und Partner, dürfen all jene, die im Juli aufgrund von Insiderinformationen wüst an der Börse gezockt haben, sich nicht um Ad-hoc-Meldeverpflichtungen gekümmert haben oder emsig den Markt manipuliert haben, aufatmen. Denn mangels in Kraft befindlicher Straftatbestände war all das im Juli legal.

Laut Anwalt Gernot Wilfling steckte der Teufel im Detail. Die EU hatte eine Marktmissbrauchsverordnung erlassen. Diese trat Anfang Juli in Kraft-wie jede Verordnung gilt sie in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar und verdrängt das nationale Recht. Allerdings hatte der heimische Gesetzgeber verabsäumt, so Wilfling, wichtige Begleitgesetze rechtzeitig zu erlassen. Unter anderem hatte der Nationalrat die Aufgabe, ein Gesetz zu kreieren, mit denen die Strafen neu geregelt wurden. Das geschah aber nicht. Erst Anfang August trat ein entsprechendes Regelwerk in Kraft, das Strafen etwa für Insidertrading, Marktmissbrauch oder Ad-hoc-Pflichtverletzungen vorsah.

Daher bestand hier nach der Rechtsansicht des Anwalts einen Monat lang eine Lückensprich die Taten waren nicht strafbar. Dass der Gesetzgeber sich bis vor Inkrafttreten der neuen Regeln damit begnügte, die früheren Straftatbestände des Börsengesetzes weiter für verbindlich zu erklären, sei laut Wilfling unerheblich, da bildlich gesprochen das EU-Recht die heimischen Vorschriften überlagert hatte.

Viele neue Auflagen

Dennoch: Die Marktmissbrauchsverordnung hat vor allem für Unternehmen, die am früher unregulierten Dritten Markt notieren, tief greifende Änderungen gebracht. Einige kehrten wie berichtet schon der Börse den Rücken, da für sie die Notiz ihrer Aktien oder Anleihen schlicht zu umständlich wurde.

So müssen auch börsennotierte Mittelständler ein Insiderverzeichnis führen. Laut Wilfling stellt das in der Praxis ein Excel-File mit verschiedenen Registerblättern dar, in der zweierlei Personen aufzulisten sind. Einerseits jene Mitglieder des Unternehmens, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben. Das sind etwa Vorstände, Aufsichtsräte oder Compliance-Beauftragte. In weiteren Blättern sind Personen anzuführen, die bezogen auf konkrete Geschäftsfälle Insiderwissen erlangen: Das können Mitarbeiter sein, die mit besonderen Aufgaben wie etwa der Verhandlungsführung bei einer Übernahme betraut werden; darunter fallen auch Anwälte, Notare oder Steuerberater, an die sich das Unternehmen wendet.

Der nächste wichtige Punkt sind Eigengeschäfte von Managern mit Aktien oder Anleihen, die nun auch Mittelständler im Dritten Markt melden müssen. Wie man seitens von

Kapitalmarktspezialisten hört, hat hier die Finanzmarktaufsicht (FMA) im Juli Verwirrung gestiftet, da sie am 5. Juli vorgeschrieben hat, dass Managern formal nahestehende Gesellschaften und Stiftungen Geschäfte auch dann zu melden haben, wenn Manager selbst wirtschaftlich gar nichts davon haben-etwa, wenn ihre Stiftung, die allein die Enkelkinder begünstigt, Wertpapiere zeichnet. Von dieser Ansicht ist die Behörde dann am 15. Juli abgewichen und hat die alte Praxis wiederhergestellt: Gemeldet müssen Kapitalmarktdeals durch nahestehende Gesellschaften und Stiftungen nur dann werden, wenn Manager einen "nennenswerten wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion" ziehen können.

Unternehmen auf dem Dritten Markt unterliegen nunmehr auch Ad-hoc-Meldeverpflichtungen.

Bei Verstößen drohen Managern Strafen bis zu einer Million €; neu ist, dass auch Unternehmen als solches mit einer Buße belegt werden können. Der Strafraum für Unternehmen reicht bis 2,5 Millionen € oder zwei Prozent des Konzernumsatzes. Bei leichten, nicht wiederholten Verstößen darf die FMA von einer Strafe absehen. Ob sie die drakonischen Strafraum ausschöpfen wird, da bisher nur ein Bruchteil der Strafe zulässig war, sei laut Wilfling eher unwahrscheinlich-wohl aber werden in den nächsten Jahren die Strafhöhen deutlich steigen, meint der Anwalt.

Reaktion

Bei den zuständigen öffentlichen Stellen ist man eher zugeknöpft und meint, dass es in der Tat so gewesen sei, dass die neuen Strafen erst am 1. August in Kraft getreten seien, obwohl die Verordnung ab 3. Juli verbindlich gewesen sei. Die Ansicht des Anwalts sei daher sicherlich schlüssig, wemgleich von Staatsanwälten oder Behörden wohl damit argumentiert würde, dass im Juli die alten Straftatbestände weiter gegolten haben. Welche Rechtsansicht richtig sei, könne nur die Justiz anhand eines konkreten Falls entscheiden.

Dieser Artikel ist online auf www.wirtschaftsblatt.at und in der Print-Ausgabe vom 17-08-2016 erschienen.